

Foto eines getöteten GSG 9-Beamten

Nachricht hätte auch ohne Fotobeweis verbreitet werden können

Eine Boulevardzeitung legt den „grausigen Foto-Beweis“ vor, dass zwei deutsche GSG 9-Männer von Terroristen im Irak erschossen worden sind. Die Schlagzeile ist eingeklinkt in das Farbfoto eines der Toten, das zuvor in einer Londoner Zeitung erschienen ist. Die Augenpartie der blutüberströmten Leiche ist mit einem Balken abgedeckt. Die Veröffentlichung löst zwei Beschwerden beim Deutschen Presserat aus. Ein Leser sieht die Würde des getöteten Deutschen ebenso wie die Privatsphäre seiner Angehörigen verletzt. Die Art der Berichterstattung zielt eindeutig auf Effekte und nehme die Verletzung anderer billigend in Kauf. Der Beweis, dass die beiden im Irak vermissten GSG 9-Beamten tot seien, hätte auch ohne die Veröffentlichung des Bildes erbracht werden können. Eine Leserin nennt die Darstellung des Vorfalls „sensationsgeil“. Das Bild habe nichts mit Pressefreiheit und Aufklärung über die Widrigkeiten und Schrecken eines Krieges zu tun. Der Chefredakteur der Zeitung betont in seiner Stellungnahme, zum Zeitpunkt der Veröffentlichung sei die deutsche Öffentlichkeit davon ausgegangen, dass keine deutschen Soldaten oder Angehörige spezieller deutscher Einsatzkräfte im Irak tätig seien. Da die Bundesregierung die Tötung nicht vor der Bergung der Leichen habe bestätigen wollen, hätten nur die Fotos aus der Londoner Zeitung die Anwesenheit und Tötung der GSG 9-Kämpfer belegen können. Zudem mache das Foto in seiner Drastik deutlich, dass der Krieg gegen den Terror auch von Deutschland Opfer fordere und fordern werde. (2004)

Die Beschwerdekammer 1 des Presserats beanstandet, dass der getötete Deutsche auf dem Foto eindeutig identifiziert werden kann, was besonders im Hinblick auf die Angehörigen nicht tolerierbar ist. Eines Beweises, der nur durch dieses Foto hätte geführt werden können, bedurfte es nach Auffassung des Gremiums nicht. Der Tod der GSG 9-Beamten war nicht bestritten worden. Dem Argument des Chefredakteurs, dass das Foto in seiner Dramatik weit über den bloßen nachrichtlichen Wert hinausgehe, dass der Krieg gegen den Terror auch von Deutschland Opfer fordern werde und dass daher der Abdruck des Fotos gerechtfertigt sei, kann die Kammer nicht folgen. Sicherlich war die Nachricht, dass die beiden vermissten Deutschen tot waren, eine wichtige Meldung. Diese hätte jedoch auch ohne ein Beweisfoto verbreitet werden können. Der Presserat reagiert auf die Verletzung von Ziffer 8 des Pressekodex mit einer öffentlichen Rüge. (BK1-63-64/04)

Aktenzeichen:BK1-63-64/04

Veröffentlicht am: 01.01.2004

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: öffentliche Rüge